

**Absender (EinsprecherIn):**

Vor-/Name: \_\_\_\_\_

Strasse, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel. P oder G: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_



**FLUGSCHNEISE SÜD**  
**NEIN**

: Ich bin VFSN-Mitglied

: Ich will VFSN-Mitglied werden

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

**Einschreiben**

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)  
Sektion Sachplan und Anlagen  
3003 Bern

Ich, vorerwähnte/r Absender/in

Einsprecher/in

gegen

Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich

Gesuchstellerin

erhebe fristgerecht mit nachstehenden Anträgen und Begründungen

**EINSPRACHE**

betreffend

**Schutzkonzept Süd: Auflage aus dem Bundesgerichtsentscheid zum vorläufigen Betriebsreglement vom 22. Dezember 2010 (öffentliche Auflage vom 27. Februar 2012 bis 28. März 2012)**

**Anträge:**

1. Es sei der Perimeter für geschlossene Fenster für die Piste 34/16 Süd auf die Kurve der Belastungsgrenzwerte  $L_{r_n}$  von 50 dB(A) (Immissionsgrenzwert ES II für die erste (22-23) Nachtstunde und erste Morgenstunde (06-07)) festzulegen. Es sei dabei die Kurve der erwähnten Belastungsgrenzwerte dort festzulegen, wo der Ein-Stunden-Leq überschritten wird.
2. Die beantragte Massnahme "Fensterschliessmechanismen an Schlafzimmerfenstern" sei durch weitergehende Massnahmen zu ersetzen oder zu ergänzen, die das vom Bundesgericht in seinem Entscheid vom 22. Dezember 2010 geforderte Schutzziel (Aufwachreaktionen insbesondere am frühen Morgen zu verhindern) tatsächlich in den meisten Fällen zu verhindern vermögen. Dabei sei massgebend auf die Lärmstudie 2000 der ETH Zürich und die im Bundesgerichtsentscheid in E.5.3.4 und E. 5.3.5 gemachten Erwägungen abzustellen.

## Begründung:

1. In seinem Urteil vom 22. Dezember 2010 hält das Bundesgericht fest:

### 5.3.2

..... Im ergänzenden Fachbericht vom 4. September 2009 kam die EKLB dagegen - gestützt auf die (noch nicht veröffentlichte) Vorstudie "Überprüfung der IGW für Lärm" vom 12. August 2009 - zum Ergebnis, aufgrund zahlreicher wissenschaftlicher Hinweise bestehe der Verdacht, dass die Immissionsgrenzwerte für Lärm in ihrer heutigen Form und Höhe den Schutz der Bevölkerung vor lästigem und schädlichem Lärm nicht mehr ausreichend sicherstellen könnten.

Die Festlegung des vom Flughafen beantragten Perimeters basiert aber genau auf diesen Grundlagen, die offensichtlich den Schutz der Bevölkerung nicht sicherstellen können. Dass eine erhebliche Störung mit Aufwachreaktionen auch ausserhalb des vorgeschlagenen Perimeters regelmässig stattfindet, belegt der ZFI (Zürcher Fluglärm-Index). Die heutige Fassung von Anhang 5 LSV sieht die Beurteilung mittels Ein-Stunden-Leq nur für die Nacht, d.h. für die Zeit zwischen 2200 – 0600 Uhr vor, und schützt damit nicht vor Aufwachreaktionen in der Zeit vor 2200 und nach 0600 Uhr. Das Bundesgericht hat den Ein-Stunden-Leq als Möglichkeit vorgeschlagen. Der Anteil der durch Fluglärm gestörten Personen ist, vor allem im Süden des Flughafens, grösser, als dies im UVB Fachbericht Fluglärm und den ergänzenden EMPA-Berichten zum Ausdruck kommt (Bundesgerichtsentscheid vom 22.12.2010 E.5.3.5, S. 63 und 64). Das vom Flughafen beantragte Abstellen auf den Dachziegelklammerungs-Perimeter wegen Randwirbelschleppen für den Schutz vor Aufwachreaktionen wegen Lärm ist nicht sachgerecht, erfüllt die Kriterien des Bundesgerichts bei weitem nicht und ist deshalb neu zu bestimmen.

2. Die vom Flughafen beantragten Fensterschliessmechanismen an Schlafzimmerfenstern erfüllen das Kriterium "wirksamer Schutz" nicht. Nur eine fachgerecht durchgeführte Lärmsanierung, die die gesamte Gebäudehülle berücksichtigt, kann einen wirksamen Schutz ergeben. Fensterschliessmechanismen an Schlafzimmerfenstern als generelle Massnahme sind nicht geeignet und darum abzulehnen. Die im Antrag erwähnte Studie kommt zum Ergebnis, dass der Schlaf zwischen 0530 und 0700 Uhr bei Personen mit einem normalen Schlaf-Wach-Rhythmus speziell anfällig sei für Störungen durch Flugzeuggeräusche (Bundesgerichtsentscheid vom 22.12.2010, E. 5.3.4).

3. Zusätzlich machen wir/mache ich folgende Gründe gegen das Gesuch geltend:

Siehe persönliches Beiblatt (fakultativ, nur ankreuzen wenn zusätzliche Gründe geltend gemacht werden).

## Teilnahmeerklärung

Als meine Rechtsvertretung im Sinne von Art. 11a VwVG bezeichne ich für die erwähnte Einsprache und die folgenden Rechtsmittelverfahren bei sämtlichen Instanzen den Vorstand des Vereins Flugschneise Süd - NEIN (VFSN), Postfach 10, 8118 Pfaffhausen, welcher das Recht hat, sich zu diesem Zwecke seinerseits und damit auch mich anwaltlich vertreten zu lassen.

Nein, ich will mich nicht vom VFSN vertreten lassen. (Ihre Vertretung durch den VFSN findet nicht statt, wenn das vorstehende Kästchen von Ihnen angekreuzt ist).

---

Ort/Datum

---

Unterschrift